

»Nach mir die Sintflut« ...

... wer so denkt, braucht an dieser Stelle nicht weiter zu lesen. Dabei ist es nicht schwer, auch über den eigenen Tod hinaus Positives zu bewirken – am einfachsten mit einem Testament! Von Elke Wilcox und Michael Althof

Streitigkeiten über ein Erbe oder verunglückte Erbfolgen haben schon so manche Familie zerstört und Unternehmen die Existenzgrundlage entzogen. Das lässt sich vermeiden, wenn man sich rechtzeitig informiert und Vorsorge für den Todesfall trifft. Hält man den »Letzten Willen« nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag fest, wird das Erbe nach vom Gesetz vorgegebenen Regeln unter den Verwandten und dem Ehegatten verteilt (sog. gesetzliche Erbfolge). Diese Verteilung kann aus den verschiedensten Gründen nicht gewollt sein: So möchten Sie Ihrer Ehefrau möglicherweise nicht zumuten, mit Ihren Kindern aus erster Ehe darüber zu streiten, ob sie in Ihrem gemeinsamen Haus wohnen darf. Vielleicht möchten Sie auch nicht, dass die Liquidität Ihres Unternehmens massiv durch Abfindungszahlungen an einen nicht zur Nachfolge zugelassenen Erben belastet wird. Auf unzählige weitere Beispiele kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Aber zunächst zu den Grundlagen:

I. Allgemeines

Grundsätzlich treten die Erben rechtlich in die Fußstapfen des Verstorbenen, d. h. sie übernehmen von Rechts wegen dessen Rechte und Pflichten. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. Insbesondere für Anteile an Unternehmen in Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. oHG oder KG) gelten besondere Regeln. Diese gehen nicht automatisch auf die Erben über, vielmehr richtet sich die Nachfolge nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Unter Umständen müssen Erben nämlich eine bestimmte Bedingung erfüllen (z.B. mit dem Verstorbenen verwandt sein oder besondere berufliche Qualifikationen vorweisen) um überhaupt Gesellschafter werden zu können. Weiterhin gilt: Wenn mehrere Personen erben, tun sie das gemeinsam (sog. Erbengemeinschaft) und können demgemäß auch nur gemeinsam die Rechte ausüben. Gemeinsam heißt insoweit einstimmig, Mehrheiten helfen nicht.

II. Gesetzliche Erbfolge

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Groß-

Hans-Kaspar v. Schönfels
Chefredakteur des Elitebriefs
und des Elite Report



Angst essen Performance auf

Crash? Weltuntergang? Euro-Explosion... das Ende kommt. Angst wirkt. Wer sich in sie verliebt, macht die Zukunft negativ oder blendet sie gänzlich aus. Nicht selten wurde mit der Angst ein neues »Glaubensbekenntnis« begründet. Doch es verscheuchte den letzten Rest von Realitätssinn und verweigerte sich nicht nur einem gut entwickelten wirtschaftlichen Einfühlungsvermögen, sondern auch dem gesunden Menschenverstand an sich.

Realisten und Marktkenner fühlten sich eingeschüchtert und verdrängt, zumal sich auch die Medien kräftig in schrillen Untergangs-Szenarien suhlten. – Wir haben die Ergebnisse dieser beiden Glaubensbekenntnisse verglichen: Um es kurz zu machen, die Negativ-Fans im Heer der Vermögensverwalter hatten kaum noch eine positive Performance (nach Gebühren und Steuern) zu bieten, ganz im Gegenteil, ihrer Angst folgte oft ein Minus.

Die Realisten dagegen, die sich in den Märkten und im Erfolgsstreben von Wirtschaftsräumen besser auskannten, konnten mit einer ansehnlichen Performance aufwarten, ohne dem Risiko zuviel Raum gelassen zu haben.

Vergleicht man Angstbeladene mit Zuversichtlichen, so haben erstere den von uns erhobenen Performance-Korridor erheblich nach unten gedrückt. Die Qualitätsaktie – vom deutschen Otto-Normal-Millionär nur wenig geliebt – hat für einen guten Schub und erheblich zum Vermögenserhalt beigetragen. Auch Konservative und Erzkonservative, bei denen man eine Aktienquote von bis zu 25 Prozent erlaubte, konnten so ihren Vermögenserhalt erreichen.

Diese kleine Betrachtung sollte zum Nachdenken anregen, denn die Hysterisierung von Befürchtungen beeinträchtigt das Entscheidungsvermögen.

Inhalt dieser Ausgabe:

- Seite 4 Cashflow-Investing mit Risikomanagement
- Seite 8 Das Neueste aus der Finanzwelt, Steuern und Recht
- Seite 9 HIGHLIGHTS an einem der schönsten historischen Orte Münchens

eltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Ausnahmen vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge bestehen sowohl bei adoptierten Kindern und für Ehepartner, die, obwohl sie in der Regel nicht mit dem Erblasser verwandt sind, dennoch ein eigenes Erbrecht haben.

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein: Zu den gesetzlichen Erben der sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge (Kinder, die Enkel, die Urenkel) des Verstorbenen. Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen, seine Geschwister und die Neffen und Nichten. Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern, Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen. Ist ein Erbe einer niedrigeren Ordnung vorhanden, schließt er sämtliche Erben höherer Ordnungen aus.

Wichtig zu wissen ist, dass nach der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatte im Regelfall nur neben den Verwandten erbt. So wird z.B. ein verheirateter, kinderloser Erblasser, dessen Eltern noch leben, nur zur Hälfte von seinem Ehegatten beerbt, die andere Hälfte geht an die Eltern. Dieser Vermögensübergang auf die ältere Generation ist sicherlich häufig nicht gewünscht. Viele Faktoren beeinflussen, wer nach der gesetzlichen Erbfolge erbt und wie viel, hierzu gehören die Anzahl der (ehelichen und unehlichen) leiblichen Kinder des Erblassers oder auch der Güterstand, wie die folgende Übersicht zeigt:

III. Formen des Testaments

Möchte man sich nicht auf die gesetzliche Erbfolge verlassen, sondern die Verteilung des eigenen Vermögens selbst regeln, so besteht die Möglichkeit, dies maßgeschneidert in einem Testament zu tun. Um sicher zu gehen, dass das Testament gültig ist, sind jedoch einige zwingende Formvorschriften zu beachten:



*Elke Wilcox, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht
elke.wilcox@wts.de*

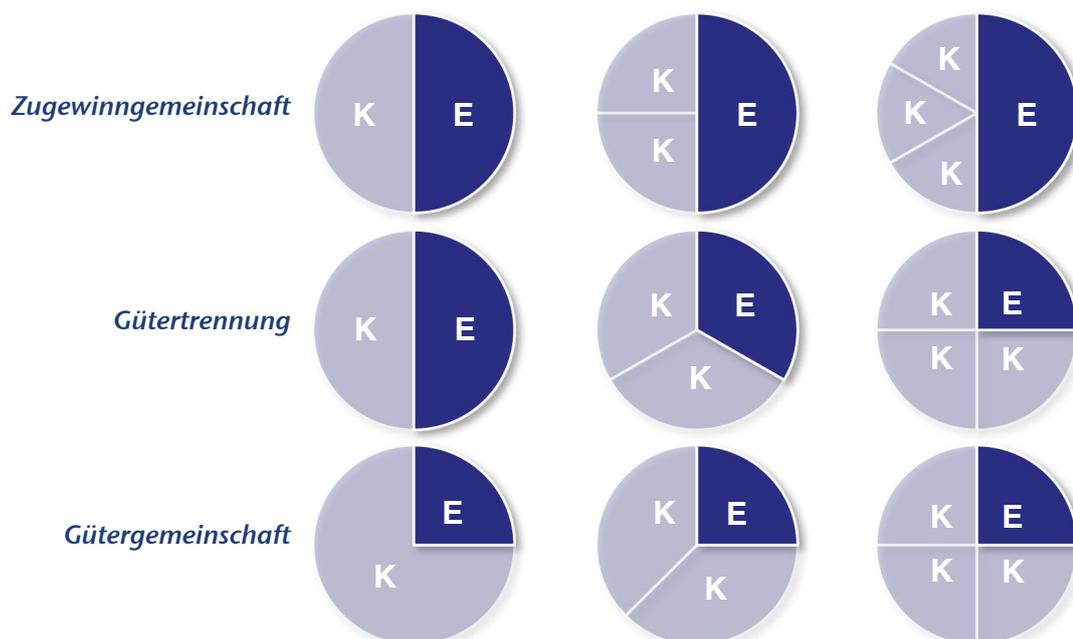
*Michael Althof, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
michael.althof@wts.de*

www.wts.de

1. Eigenhändiges (oder: privatschriftliches) Testament

Das eigenhändige Testament kann man allein zuhause verfassen. Wichtig ist, es muss komplett handschriftlich ge- und unterschrieben sein. Auch Ort und Datum sollten angegeben werden. Ein Vorteil des eigenhändigen Testaments ist, dass es nichts kostet. Das Testament kann zu Hause aufbewahrt, oder beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr in amtliche Verwahrung gegeben werden. Ehepartner haben die Möglichkeit ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Dieses muss zumindest ein Ehepartner eigenhändig handschriftlich abfassen und der andere Ehepartner eigenhändig unterschreiben. >>

Ehegatte (E) + 1 Kind (K) | Ehegatte (E) + 2 Kinder (K) | Ehegatte + 3 Kinder (K)



2. Öffentliches (oder: notarielles) Testament

Ein Testament zur Niederschrift eines Notars wird errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt. Ein Vorteil des notariellen Testaments besteht darin, dass der Notar mit dem Erblasser den Inhalt besprechen und diesbezüglich auch beraten kann. Der von ihm entworfene Text ist richtig und klar formuliert und das Testament formal in Ordnung und wirksam. Außerdem bestätigt der Notar die Testierfähigkeit des Verfügenden zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Zwar fallen für ein notarielles Testament die gesetzlichen Gebühren abhängig vom Wert des Vermögens an, es spart jedoch den späteren Erben häufig die Kosten für einen Erbschein, die oftmals höher sind, als die Kosten für das Testament. Bei einem Vermögen von EUR 50.000 betragen die Gebühren beispielsweise EUR 132, beträgt der Wert EUR 1 Mio., so fallen Gebühren in Höhe von EUR 1.557 an (jeweils plus Mehrwertsteuer).

3. Erbvertrag

Schließlich kann der letzte Wille auch in einem Erbvertrag festgehalten werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn die Vertragspartner – anders als beim grundsätzlich jederzeit widerruflichen Testament – eine rechtliche Bindung wünschen. Der Erbvertrag bedarf der notariellen Form.

IV. Erbe und Vermächtnis

Man kann nicht Erbe einzelner Gegenstände werden. Erbe wird man grundsätzlich nur für den gesamten Nachlass, d.h. man erbt alle Nachlassgegenstände und auch Schulden des Verstorbenen. Will man einzelnen Erben bestimmte Vermögensgegenstände zuweisen, kann man dies mit einem Vermächtnis oder einer Teilungsanordnung erreichen. Bei der Teilungsanordnung wird der Erbengemeinschaft aufgegeben, den Nachlass in einer bestimmten Art und Weise unter den Erben zu verteilen. Bei einem Vermächtnis hat der Bedachte einen Anspruch auf Herausgabe des vermachten Gegenstands gegen den oder die Erben. Mit einem Vermächtnis können auch Personen oder Institutionen bedacht werden, die nicht Erbe werden.

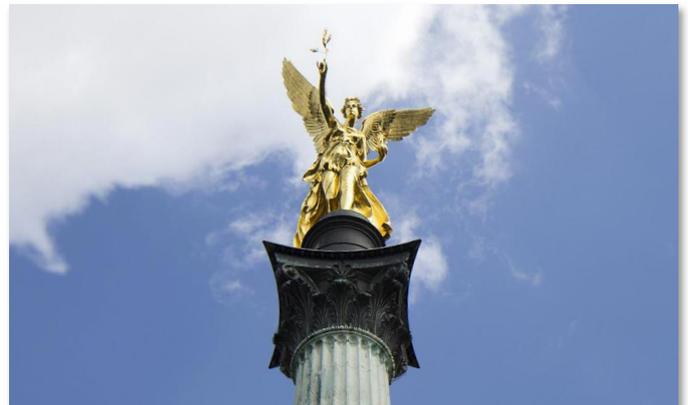
V. Auflagen

Auflagen verpflichten den oder die Erben oder einen Vermächtnisnehmer dazu, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Hier kommen z.B. die Grabpflege

in Betracht, die Versorgung eines Haustiers, oder auch eine Spende an einen Verein oder zu einem guten Zweck.

VI. Testamentsvollstreckung

Der Erblasser kann im Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der den Nachlass aufteilen und ggf. auch verwalten soll. So kann der Erblasser weitgehend vermeiden, dass zwischen den Erben Streitigkeiten über die Nachlassverteilung entstehen. Die Testamentsvollstreckung ist auch ein geeignetes Instrument um die Erfüllung von den im Testament enthaltenen Auflagen sicherzustellen. An Weisungen der Erben ist der Testamentsvollstrecker nicht gebunden, seine Aufgabe ist ausschließlich, dem Willen des Verstorbenen zur Geltung zu verhelfen. Die Testamentsvollstreckung kann auf bestimmte Nachlassteile – beispielsweise Anteile an Unternehmen – oder Erben beschränkt werden. So wird die Testamentsvollstreckung häufig für den Fall angeordnet, dass einzelne Erben zum Zeitpunkt des Erbfalls noch minderjährig sind.



VII. Fazit

Das gesetzliche Erbrecht bietet in vielen Fällen nicht die optimale Lösung für die Nachlassregelung. Wer sicher gehen möchte, dass das eigene Vermögen später einmal seinem Willen entsprechend verteilt wird, sollte ein Testament errichten. Aufgrund der Komplexität des Erbrechts und auch der Notwendigkeit der Abstimmung mit etwaigen Gesellschafts- und Eheverträgen empfiehlt es sich, den Rat eines hierfür qualifizierten Beraters einzuholen. Auch die Erbschaftsteuer sollte hierbei nicht übersehen werden. Deren Anfall kann durch gezielte Gestaltungen stark reduziert oder sogar gänzlich vermieden werden. □

Cashflow-Investing mit Risikomanagement

Regelmäßige Dividenden und Inflationsschutz
im Niedrigzinsumfeld.

Von Dr. Max Schott, Arne Sand, Olga Bohachova

Dividendenstrategien sind bekannt und beliebt. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld sind stabile Dividendenströme für Investoren, die auf laufende Einnahmen setzen, eine willkommene Alternative zu kaum noch rentierlichen Anleihen. Auch Aktienrückkäufe gewinnen an Bedeutung. Allerdings haben auch grundsolide Dividendenaktien schon Rückschläge von über 50% gezeigt. Folglich ist ein Risikomanagementsystem für konservative Anleger unerlässlich.

Die erste und einer der schwersten Aufgaben ist, eine Auswahl aus Aktien zu finden, die einen stabilen, inflationsgeschützten Dividendenfluss, weitgehend unabhängig von konjunkturellen Schwankungen bieten. Dies trifft vor allem auf die »Dividenden-Aristokraten« zu, also Unternehmen, die ihre Dividendenzahlungen über eine lange Periode kontinuierlich steigern. So werden in den S&P 500 Dividend Aristocrats Index nur große U.S.-amerikanische Unternehmen aufgenommen, die seit mindestens 25 Jahren ihre Ausschüttungen an die Aktionäre erhöht haben. Im Universum von 500 Standardwerten sind es gar nicht wenige. Laut Bloomberg basiert der Index aktuell auf 54 Aktien, die selbst über einen ganzen Konjunkturzyklus

hinweg ihre Politik der steigenden Dividende beibehalten haben.

Die Klassiker: Die Dividenden-Aristokraten

Der Index mit Dividenden-Aristokraten weist seit Anfang 1994 eine Gesamtrendite von über 700% oder annualisiert 11,4% auf. Der US-amerikanische Benchmarkindex S&P 500 kommt auf 8,5% p.a. Zwar existieren auch zwei Jahre wie 1999 und 2007, in denen Investoren den Wachstumsaktien den Vorzug gegeben haben. Aber die insgesamt bessere Performance der Dividenden-Aristokraten wird auch mit weniger Risiko erreicht. Auf Monatsendbasis verlor das Dividendenportfolio in der letzten Finanzkrise 44%. Der S&P 500 Total Return musste dagegen 51% einbüßen. Die Stärke der Dividenden-Aristokraten zeigt sich besonders in schwierigen Phasen (2001-2002, 2008, 2011). Hier fallen die Rückschläge wesentlich geringer aus oder es können sogar Gewinne generiert werden (vgl. Abb. 1).

Wie sieht es im Vergleich dazu in Deutschland aus? Unter deutschen Standardwerten, die aktuell im DAX 30 Index enthalten sind, kann keiner eine ähnliche Dividendenhistorie vorweisen. Betrachtet man allerdings die vergangenen zehn Jahre, so finden sich durchaus Unternehmen, die zumindest ohne Dividendensenkungen – selbst in der Finanzkrise – ausgekommen sind. Fresenius und Fresenius Medical Care haben in diesem Zeitraum jedes Jahr die Dividende erhöht. Beiersdorf, Deutsche Börse, Henkel (Vorzugsaktie), Linde, Münchener Rück, SAP und Siemens haben fünf bis neun Mal von 2003 bis 2013 eine Dividenden-

Abb. 1: S&P 500 Dividend Aristocrats TR vs. S&P 500 TR



erhöhung durchgeführt und in restlichen Jahren die Dividende konstant gehalten. Die beiden Finanzwerte aus dieser Liste weisen auch aktuell eine ordentliche Dividendenrendite von 4,3% bzw. 5% auf (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: DAX-Konzerne ohne Dividendensenkungen seit 2003

Aktie	Anzahl Dividenden-erhöhungen seit 2003	Dividenden-rendite	Max drawdown seit Börsennotierung
FRESENIUS MEDICAL CARE AG	11	1,37	-79%
FRESENIUS SE & CO KGAA	11	1,29	-82%
SAP AG	9	1,64	-79%
DEUTSCHE BOERSE AG	8	4,31	-73%
HENKEL AG & CO KGAA VORZUG	8	1,38	-53%
LINDE AG	8	2,04	-59%
MUENCHENER RUECKVER AG-REG	8	5,08	-86%
SIEMENS AG-REG	8	3,80	-72%
BEIERSDORF AG	5	1,19	-46%

Quelle: Bloomberg. Maximaler drawdown seit Notierung auf Endmonatsbasis ohne Dividenden. Anzahl Dividendenerhöhungen inkl. 2013, ggf. mit Schätzwert. Stand: 5.6.2013.

Dividenden signalisieren Stärke

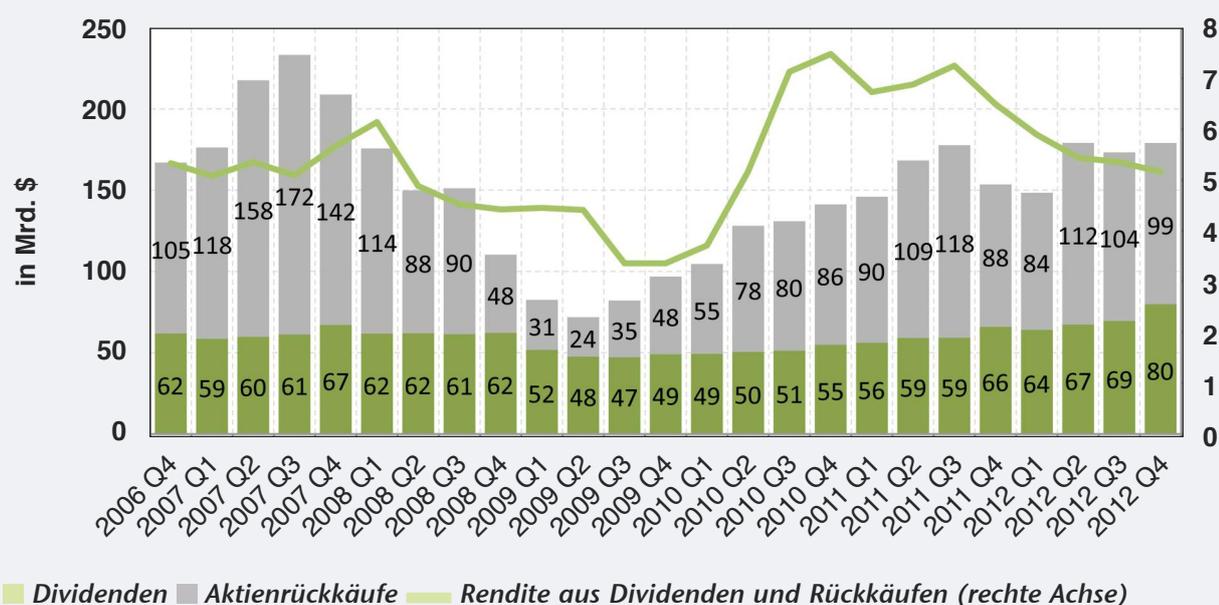
Die meisten Dividendenzahler sind darauf bedacht, selbst in schwierigen Zeiten ihre Dividenden möglichst nicht zu senken oder auszusetzen. Wer das auch über mehrere Konjunkturzyklen hinweg durchhalten kann, sendet an seine Investoren ein deutliches Signal der finanziellen Stärke und der Nachhaltigkeit der Gewinne. Ermöglicht wird dies meist durch eine hervorragende Marktstellung,

globale Präsenz, bewährte Geschäftsmodelle und eine relativ geringe Verschuldung von Dividenden-Aristokraten. Trotz einer soliden Dividendenhistorie ist der Anleger gut beraten, die Tragbarkeit der Dividendenpolitik unter die Lupe zu nehmen. Denn die Dividendenzahlungen sollten durch laufende Gewinne regelmäßig gedeckt sein. Zwar kann es in Rezessionen in Ausnahmefällen kleinere Durststrecken geben, in denen die Ausschüttung durch Zugriff auf Reserven gesichert werden muss. Langfristig jedoch sind regelmäßige Ausschüttungsquoten von über 100%, die an der Substanz des Unternehmens zerrren, nicht tragbar. Idealerweise sollte nicht mehr als 60% des Jahresüberschusses als Dividende ausgeschüttet werden.

Aktienrückkäufe gewinnen an Bedeutung

Neben Dividenden ergreifen Unternehmen zunehmend eine weitere Möglichkeit, überschüssige Liquidität an die Aktionäre zurückzugeben – den Rückkauf von eigenen Anteilen. Im Gegensatz zu Dividenden wird von Rückkaufprogrammen nicht erwartet, dass sie regelmäßig in einer bestimmten Höhe durchgeführt werden. Die Unternehmen können also flexibler agieren. Laut S & P-Statistik übersteigt das Volumen der Rückkäufe im amerikanischen Markt die Dividendenzahlungen zum Teil erheblich (vgl. Abb. 2). >>

Abb. 2: Ausbezahltes Volumen der 100 Unternehmen mit dem höchsten Auszahlungsratio aller S&P 500 Unternehmen



Quelle: eu.spindices.com, eigene Darstellung.

Man erkennt das prozyklische Verhalten: Die Verbesserung der konjunkturellen Lage geht mit rasch steigenden Rückkaufsvolumina einher. Im 4. Quartal 2012 haben die 100 Unternehmen im S & P 500 Index mit dem höchsten Auszahlungsverhältnis rund 100 Milliarden USD über Rückkaufprogramme an die Anleger zurückgezahlt. Die Dividendensumme dieser Unternehmen ist seit Ende 2006 auf ein Rekordhoch von 80 Milliarden USD gestiegen und selbst damit um 20% geringer als die Aktienrückkäufe.

Aktienrückkäufe werden oft als Signal interpretiert, dass das Management die Aktien des eigenen Unternehmens für günstig oder unterbewertet hält. Empirische Studien belegen, dass der Aktienkurs bereits mit der Ankündigung eines Aktienrückkaufs steigt. Die Gesamtperformance der US-Standardwerte, die Buy-Backs in hohem Maße betreiben, ist eindrucksvoll (vgl. Abb. 3). Seit Anfang 1994 hätte ein Aktienkorb aus diesen Unternehmen gut 1.180% oder annualisiert 14% an Gesamtrendite gebracht. Die Kurschwankungen waren mit dem Gesamtmarkt vergleichbar. Allerdings haben Aktienrückkäufe – außer dass sie eine indirekte Form der Ausschüttung sind – mit einer stabilen Dividendenpolitik nicht viel gemeinsam. Idealerweise weisen auch Rückkäufe auf eine starke finanzielle Position des zahlenden Unternehmens hin, haben aber oftmals ganz andere Gründe als die reguläre Ausschüttungspolitik. Immer beliebter werden Aktienrückkäufe, um die eigenen Aktien als Zahlungsmittel in Übernahmen einzusetzen. Das aktuelle Niedrigzinsumfeld verleitet zudem dazu, Ak-

tien auf Kredit zurückzukaufen, um die extrem günstigen Anleihenkonditionen zu nutzen und auf diese Weise den Aktienkurs zu stützen und den Leverage zu erhöhen.

Buy-Backs können wichtige Kennzahlen verändern

Ausmaß und Signalwirkung der Aktienrückkäufe machen es durchaus sinnvoll, diese als weiteren Bestandteil einer Cashflow-Investing-Strategie anzusehen. Bei der Aktienauswahl gilt es jedoch zu klären, welche Ziele dabei verfolgt werden. Denn nach Aktienrückkäufen können sich viel beachtete Kennzahlen wie Gewinn pro Aktie – nun auf weniger Stück verteilt – »wie von Zauberhand« verbessern, wobei sich die fundamentale Situation des Unternehmens nicht ändert. Bei zu unvorsichtiger Liquiditätsabschöpfung kann es sogar zu einer deutlichen Verschlechterung führen, wenn das Unternehmen bald wieder Liquidität benötigt und sich dann zu schlechteren Konditionen refinanzieren muss.

Nach der Lockerung der gesetzlichen Vorgaben Ende der 1990er Jahre werden Aktienrückkäufe auch von deutschen Unternehmen zunehmend betrieben. Laut Böckler-Stiftung lassen sich fast alle börsennotierten Gesellschaften auf Hauptversammlungen der Aktionäre eine Ermächtigung zum Rückkauf eigener Anteile geben. Tatsächlich getätigt werden Rückkäufe überwiegend von DAX-Konzernen. Die gesetzliche Grenze von maximal 10% des Grundkapitals beschränkt jedoch Rückkaufprogramme hierzulande im Vergleich mit den USA. >>

Abb. 3: S&P 500 Buyback TR vs. S&P 500 TR



— S&P 500 TR — S&P 500 Buyback TR

Quelle: Bloomberg, eigene Berechnungen.

Die Rückschlags-Gefahr macht aktives Risikomanagement nötig

Trotz aller schönen Analysen: Die Aktienkursentwicklung darf keinesfalls aus dem Blickfeld verschwinden. Im krassen Gegensatz zur stabilen Entwicklung der Dividenden machen Kursbewegungen in der Bewertung des Gesamtvermögens je nach Stichtag einen dramatischen Unterschied. Am Tiefpunkt in der jüngsten Finanzkrise im Februar 2009 hatte das Portfolio aus den Dividenden-Aristokraten alle Gewinne aus den vorherigen fünf Jahren wieder abgegeben. Auf Grund der Asymmetrie von Gewinnen und Verlusten müssen Kursgewinne prozentual gesehen stärker ausfallen, um davor angefallene Verluste aufzuholen. Auch Stabilitätsanker wie Dividenden-Aristokraten haben in der Vergangenheit Kursverluste von 50% und mehr hinnehmen müssen. So am Beispiel eines DAX-Wertes: Zwischen Dezember 2000 und März 2003 ging der Aktienkurs von Münchener Rück um gut 86% zurück. Dieser Verlust muss mit einer Erholung von über 600% wieder kompensiert werden, damit sich auch der Langfrist-Anleger wieder auf Gewinne freuen kann. Auch die beiden Fesenius-Dividendenkönige in Tabelle 1 mussten schon Kursrückschläge von rund 80% erfahren. Gerade der konservativ orientierte Anleger kann daher auf ein aktives Risikomanagement seiner Aktienpositionen nicht verzichten. Ziel sollte es sein, die Risiken von Aktienengagements in Perioden von größeren Rückschlägen rechtzeitig zu reduzieren oder ganz abzubauen, um diese dann beim Einsetzen einer Erholung wieder zu eröffnen. Tatsächliche Positionsverkäufe sind allerdings mit Transaktionskosten verbunden. Andere Möglichkeiten einer Absicherung für Privatanleger sind beispielsweise Short-ETFs auf Aktienindizes. Institutionelle Investoren können auf weitere derivative Instrumente wie Terminkontrakte (Futures) zurückgreifen. Eine häufig angewendete Methode, um den richtigen Zeitpunkt zur Absicherung festzustellen, ist der Vergleich des aktuellen Aktienkurses mit der 200-Tageslinie. Jedoch sollte je die Schwankungsbreite des jeweiligen Marktes berücksichtigt werden, und eine gewisse Toleranz einbezogen werden, um nicht zu häufig ausgestoppt zu werden. Außerdem können verschiedene Hilfsmittel der Charttechnik die Entscheidungen unterstützen. Es gibt darüber hinaus sicherlich viele noch komplexere Systeme am Markt. Aber gerade bei diesen ist zu überprüfen, ob ein realer Track-Record existiert und sie sich in den entsprechenden Marktphasen tatsächlich bewährt haben, oder ob es sich nur um eine Simulationsrechnung handelt.

www.sand-schott.de

Börsenerfolg hautnah erleben!

Die World of Trading im Forum der Messe Frankfurt öffnet ihre Tore. Die erfolgreiche Messe im deutschsprachigen Raum startet am 14. November mit der Pre-Conference. An den beiden folgenden Tagen können die Besucher in sechs Seminarräumen sowie auf der Hauptbühne mehr als 60 hochkarätige Vorträge und Seminare erleben – und das überwiegend kostenlos. Zudem präsentieren mehr als 50 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen. Hier erfahren Trader alles über aktuelle Trends der Branche sowie die neusten Handelssysteme und Börsensoftware der Sponsoren der diesjährigen Veranstaltung. Am 15. und 16. November, haben Besucher zwei Tage lang die Möglichkeit aus einem umfangreichen Seminar- und Vortragsprogramm mit über 30 Referenten zu wählen. Von Trading für Einsteiger, Technische Analyse, Social Trading, Risiko- und Money-Management bis zu Fibonacci-, Forex-, oder Rohstoff-Trading, sowie Behavioral Finance reichen die Themen – so findet jeder das für ihn passende Programm. Das Live-Trading-Event ist ein wesentlicher Bestandteil und findet auch in diesem Jahr wieder seinen Platz im Programm. Am Freitag, den 15. November 2013 handeln renommierte und erfolgreiche Trader live an den weltweiten Finanzmärkten und die Besucher können die Live-Show auf der Hauptbühne über eine große Leinwand verfolgen. Das Live-Trading findet 2013 gleich dreimal statt – und zwar morgens, mittags und nachmittags! So können die Besucher den ganzen Tag die jeweilige Handelsstrategie von Top-Tradern verfolgen.

Selbstverständlich bietet die WoT auch in diesem Jahr wieder aktuelle Themen – wie zum Beispiel „Social Trading“, denn die Entwicklung sozialer Netzwerke macht auch vor dem Trading nicht halt. Andreas Braun (Trader und Finanzjournalist) hat die Entwicklung der Social Trading-Angebote in Deutschland von Beginn an verfolgt und kritisch-konstruktiv begleitet. Sein Buch zum Thema Social Trading ist vor kurzem im FinanzBuch Verlag erschienen. Auf der WoT wird er im Seminar „Social Trading – Lernen Sie von anderen“ dieses spannende Thema näher bringen.

Und noch ein Tipp zum Schluss: Wer sich auf der offiziellen Homepage der World of Trading (www.wot-messe.de) anmeldet, spart sich das Eintrittsgeld für die beiden Messtage in Höhe von insgesamt 30,00 Euro. Die Registrierung ist absolut unverbindlich und mit keinerlei Kosten oder Verpflichtungen für Sie verbunden.

www.wot-messe.de

Das Neueste aus der Finanzwelt, Steuern und Recht

Bei jeder der kurzen Meldungen finden Sie einen Link zur Homepage des SIS Verlags. Es öffnet sich dann das hinter der Meldung stehende wichtigste Dokument, also ein Urteil, eine Pressemitteilung, ein Erlass oder sonst eine Quelle.



Jürgen E. Leske | kanzlei@raleske.de | www.raleske.de

So schnell wird man zum Steuerstraftäter

Stellen sich die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung deutlich anders dar als in der Gewinnfeststellungserklärung, dann kann darin eine zumindest leichtfertige Steuerverkürzung liegen, so der Bundesfinanzhof in einem Urteil. BFH Urteil vom 23.07.2013, VIII R 32/11 (veröffentlicht am 18.09.2013).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Wann der Testamentsvollstrecker eine Erbschaftsteuererklärung abgeben muss

Ob ein Testamentsvollstrecker hinsichtlich eines von ihm betreuten Nachlasses eine Erbschaftsteuererklärung abgeben muss, hängt davon ab, wie genau seine Pflichten definiert sind und ob das Finanzamt eine Abgabe der Erklärung von ihm verlangt – so der Bundesfinanzhof. BFH Urteil vom 11.06.2013, II R 10/11 (veröffentlicht am 18.09.2013).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Übergang von der Überschussrechnung zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich

Wird von der Überschussrechnung zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich gewechselt, dann kann man einen Verlust, der aus diesem Wechsel resultiert, nicht auf das Jahr des Übergangs und die beiden Folgejahre verteilen – so der Bundesfinanzhof. BFH Urteil vom 23.07.2013, VIII R 17/10 (veröffentlicht am 18.09.2013).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Kosten der Erbaueinandersetzung als Anschaffungsnebenkosten

Erbaueinandersetzungskosten können Anschaffungsnebenkosten sein, die über die AfA abziehbar sind, wenn sie zu nichts anderem dienen als dass ein bebautes Grundstück von der fremden in die eigene Verfügungsmacht übergeht und damit nur für die Einkunftserzielung aufgewendet werden – so der Bundesfinanzhof.

BFH Urteil vom 09.07.2013, IX R 43/11 (veröffentlicht am 18.09.2013).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Gutachterkosten bei Scheidung als außergewöhnliche Belastung?

Das Hessische Finanzgericht entschied, dass Gutachterkosten für die Wertermittlung einer Immobilie, die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens anfallen, nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar sind, da sie im Zweifel nicht zwangsläufig anfallen. Hessisches Finanzgericht Urteil vom 02.07.2013, XIII K 985/13 (das Urteil ist rechtskräftig).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen

Es ist eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen (nach § 15 a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz), wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Erzielung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert haben – so das Bayerische Landesamt für Steuern. Bayerisches Landesamt für Steuern am 26.08.2013, S 7316.2.1-3/5 St 33.

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Prozesszinsen auch bei unwirksamer Steuerfestsetzung

Bekommen wir Steuerbürger zu viel gezahlte Steuern auf Grund eines Urteils zurückerstattet, dann hat der Staat uns das zu viel gezahlte Geld als Prozesszinsen zu verzinsen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs besteht dieser Anspruch auf Prozesszinsen auch dann, wenn durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eine unwirksame Steuerfestsetzung aufgehoben wird. BFH Urteil vom 16.05.2013, II R 20/11 (veröffentlicht am 04.09.13)

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Werbungskosten bei Berufskrankheit

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können dann betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht. Hier können also steuerlich abziehbare Werbungskosten gegeben sein. BFH Urteil vom 16.07.2013, VI R 37/12 (veröffentlicht am 04.09.13).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

Am Ferienort Arbeit an einem Buch

Das hatte sich jemand aber schön ausgedacht: Er reist an einen ausländischen Ferienort und aktualisiert dort ein Lehrbuch. Die Aufwendungen für die Reise kann er aber nicht steuerlich geltend machen. Der Bundesfinanzhof meint, dass hier eine nicht unwesentliche private Mitveranlassung gegeben ist und beruflicher und privater Teil der Aufwendungen nicht deutlich getrennt werden können. BFH Urteil vom 07.05.2013, VIII R 51/10 (veröffentlicht am 04.09.13).

[Die Meldung beim SIS Verlag >>](#)

HIGHLIGHTS an einem der schönsten historischen Orte Münchens

Die internationale Kunstmesse mit neuem Standort in der Residenz – 8. bis 13. November 2013

Die HIGHLIGHTS Internationale Kunstmesse München präsentiert sich vom 8. bis 13. November 2013 erstmals an ihrem neuen Standort in der Münchner Residenz. International renommierte Kunsthändler zeigen auf der vierten Ausgabe der Messe erneut ihre schönsten Objekte. Diese reichen von Skulpturen der Antike und des Mittelalters über Gemälde Alter Meister bis hin zur Kunst des 19. Jahrhunderts sowie der Klassischen Moderne und – neu ab diesem Jahr – Kunst nach 1945. Weitere hochkarätige Exponate sind edler Schmuck, Möbel und Kunstkammerobjekte sowie die Sonderausstellung »Meissner Tabatieren«. In Kooperation mit der Bayerischen Schlösserverwaltung wird zudem ein breit angelegtes Rahmenprogramm mit Führungen rund um die Schönheiten der HIGHLIGHTS und der Residenz angeboten.

Gleich mehrere interessante Neuzugänge kommen aus dem deutschsprachigen Raum und Frankreich. Darunter die Galerie Féau & Cie., die erste Adresse in Paris für antike Boiserien. Diese präsentiert die mit Reliefschnitzereien verzierten Paneele aus dem 18. Jahrhundert gemeinsam mit der Galerie Röbbig aus München.

Sonderausstellung Meissner Tabatieren

Wertvolle kleine Behältnisse zur Aufbewahrung von Tabak, sogenannte Tabatieren, waren im 18. Jahrhundert wichtige Accessoires der eleganten Gesellschaft. Die Meissner Manufaktur beauftragte deshalb ausschließlich ihre besten Maler mit der anspruchsvollen Gestaltung der Dosen. Dem heutigen Betrachter geben die Motive einen intimen Einblick in das höfische Leben des 18. Jahrhunderts. Die Galerie Röbbig aus München widmet den zierlichen Preziosen auf der diesjährigen HIGHLIGHTS eine Sonderausstellung.

www.munichhighlights.com



Als eine der traditionsreichsten unabhängigen Vermögensverwaltungen in Deutschland suchen wir zur weiteren Verstärkung unseres erfolgreichen Teams in München und zur Ausweitung unserer Geschäftstätigkeit

eine/n Senior Vermögensverwalter/in.

Sie besitzen eine langjährige Erfahrung und nachweisliche Erfolge in der Beratung, Betreuung und Akquisition vermögender Privatkunden.

Sie sind dienstleistungs- und lösungsorientiert, flexibel und haben sehr gute Kenntnisse der Kapitalmärkte und im Wertpapiergeschäft.

Sie sind teamfähig und zeichnen sich durch sehr hohes Engagement, Verlässlichkeit und ausgezeichnetes Auftreten aus. Unternehmerisches Denken und Handeln ist für Sie selbstverständlich.

Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit bei uns liegt in der Erweiterung unseres vielfältigen Kundenkreises. Auf Basis Ihres bestehenden Kundenstamms suchen Sie die Möglichkeit, sich in einem dynamischen und interessanten Umfeld noch intensiver um Ihre bestehenden und neuen Kunden kümmern zu können. Wir bieten Ihnen die Mitarbeit in unserem erfahrenen Team mit großen unternehmerischen Freiheiten und einem attraktiven und leistungsorientierten Kompensationsmodell. Sie werden unterstützt von unserem professionellen Back Office Team. Ihr zukünftiger Arbeitsplatz befindet sich in attraktiver Lage im Herzen von München.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie über langjährige Kundenbeziehungen verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung zu Händen von Herrn Marco Herrmann an: FIDUKA-Depotverwaltung GmbH Kaufingerstr. 12, 80331 München oder an karriere@fiduka.com

ANZEIGE

Buchvorstellung:

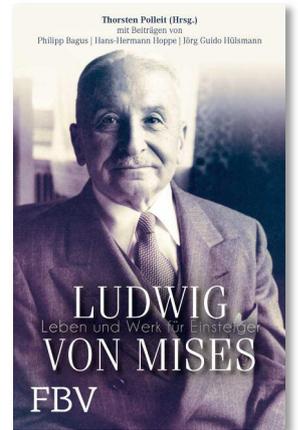
Ludwig von Mises – Leben und Werk für Einsteiger

Von Thorsten Polleit

Ludwig von Mises (1881–1973) gehört zusammen mit Friedrich August von Hayek zu den wichtigsten Vertretern der Österreichischen Schule der Nationalökonomie. Er gilt als bedeutendster Wirtschafts- und Geldtheoretiker des zwanzigsten Jahrhunderts.

Erstmals geben vier profilierte und ausgewiesene Kenner der Arbeiten von Mises' einen Einstieg in die Lehren und Sichtweisen des großen Ökonomen. Hans-Hermann Hoppe gibt eine Einführung in Ludwig von Mises' Leben, sein Werk sowie den Liberalismus. Jörg Guido Hülsmann beleuchtet Mises' Geldtheorie. Philipp Bagus widmet sich seiner Staats- und Interventionismuskritik und Herausgeber Thorsten Polleit erläutert von Mises' wissenschaftliche Methode.

Thorsten Polleit, Jahrgang 1967, ist seit 2003 Honorarprofessor an der Frankfurt School of Finance & Management. Seine Interessen- und Forschungsschwerpunkte sind monetäre Ökonomik, Kapitalmarkttheorie und insbesondere die Österreichische Schule der Ökonomik. Er ist Mitglied der Friedrich-August-von-Hayek-Gesellschaft, des Forschungs-Netzwerks Research on Money in the Economy (ROME) und Adjunct Scholar of the Faculty of the Ludwig von Mises Institute in Auburn, Alabama.



**Ludwig von Mises –
Leben und Werk für Einsteiger**
ISBN 978-3-89879-824-2
160 Seiten | FinanzBuch Verlag



Daniel Schvarcz Photographie

Birkenleiten 50 | D-81543 München

Tel/Fax: +49-89-12190403 | M: +49-163-352 61 91

www.d-s-photo.com | info@d-s-photo.com

ANZEIGE

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Niggerstraße 4/II, 81675 München, Telefon:+49(0)89/470 36 48, redaktion@elitebrief.de
Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handelsanregungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorgfalt be-

mühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen.

Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungspflicht. Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich,

keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung.

Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist nur bezüglich solcher Materialien gestattet, bei denen hierzu ausdrücklich aufgefördert wird. Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.